

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 21, Nr. 6, Frankfurt (Oder), 07. Juli 2010

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 110**
2. Bekanntmachung - Rückbau- und Aufwertungsmaßnahmen 2011, Ergänzung des Beschlusses zur Umsetzung des Stadtbaukonzeptes gemäß Beschluss Nr. 09/SVV/0393 vom 18.02.2010 um das Rückbauvorhaben Birkenallee 50-53 **S. 111**
3. Bekanntmachung - Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-16-006 „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren **S. 111**
4. Bekanntmachung - Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-25-001 „Ferienpark Helenesee“ und Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes / Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch **S. 111**
5. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 14. Sitzung am 17.06.2010 **S. 113**
6. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 **S. 114**
7. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Sportzentrum der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 **S. 114**
8. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1378 **S. 115**
9. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1423 **S. 115**
10. Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) - Öffentliche Bekanntmachung - **S. 116**
11. Interessenbekundungs- und Bewerbungsverfahren für die Etablierung eines Projektes „Offene Jugendarbeit/ Straßensozialarbeit mit Schwerpunkt Beresinchen und Stadtzentrum“ nach den §§ 11 und 13 SGB VIII **S. 116**
12. Bekanntmachung - Liste der Fundtiere vom 02.06.2010 **S. 118**
13. Bekanntgabe des Ergebnisses eines Grenzzuignisses durch Offenlegung **S. 118**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert,
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreter zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckerei Nauendorf GmbH
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“
Nordring 16, 16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder)

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs.1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG). Diese Regelung gilt nicht für den 24. Dezember, der auf einen Adventssonntag fällt (vgl. § 3 Abs.2 Ziffer 1 BbgLÖG).

- (1) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen / besondere Ereignisse
 - Apre's Ski Party im **Januar**
 - Frühlingsfest im **März**
 - Volksfest mit Oldtimertreffen im **Oktober**
 - Volksfest „Auf in den Winter“ im **November**
 - Weihnachtsmarkt an **zwei Adventssonntagen**

können die Ladengeschäfte im Bereich **Messering / Nuhnenstraße / Westkreuz** an dem jeweils einbezogenen Sonn- oder Feiertag von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

- (2) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen/ besondere Ereignisse

	sonstige Handelszweige	Handelszweig Möbel
- Wintersportfest im Januar		X
- Volksfest mit Hausmesse im Februar		X
- Frühlingsfest im März		X
- Erntedankfest im September		X
- Herbstfest mit Hausmesse im Oktober		X
- Centergeburtstag im Oktober	X	
- Volksfest zur Vorweihnachtszeit im November		X
- Weihnachtsmarkt an zwei Adventssonntagen	X + X	

können die Ladengeschäfte auf dem SMC Geschäftsgelände zwischen **Kieler Straße** und **Berliner Chaussee** an dem jeweils einbezogenen Sonn- oder Feiertag von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

- (3) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen/ besondere Ereignisse
 - City-Frühlingsfest im **April**
 - Frankfurter Töpfermarkt im **Juni**
 - Norddeutsche Juniorenmeisterschaft im Kartfahren im **September**
 - Weihnachtsmarkt an **zwei Adventssonntagen**

können die Ladengeschäfte in der Innenstadt an dem jeweils einbezogenen Sonn- oder Feiertag von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

Das Gebiet für die mögliche Offenhaltung von Verkaufsstellen wird durch folgende Straßen begrenzt: **Logenstraße / Zehmeplatz (einschl. Lindenpassage) Heilbronner Straße / Franz-Mehring-Straße / Halbe Stadt / Rosa-Luxemburg-Straße / Berliner Straße/ Klingestraße / Oderufer.**

- (4) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen / besondere Ereignisse
 - Altstadtfest (Altberesinchen) im **September**

können die Ladengeschäfte in Altberesinchen an dem einbezogenen Sonn- oder Feiertag von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

Das Gebiet für die mögliche Offenhaltung von Verkaufsstellen wird durch folgende Straßen begrenzt: **Große Müllroser Straße / Luckauer Straße / Leipziger Straße / Fürstenberger Straße / Finkenheerder Straße / Lübbener Straße / Mixdorfer Straße / Spremberger Straße.**

- (5) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen / besondere Ereignisse
 - Maifest an Himmelfahrt mit Frühlingsmarkt im **Mai**
 - Birkenfest/Stadtteilfest im **Mai**
 - Centergeburtstag im **September**
 - Volksfest zum Tag der deutschen Einheit **Oktober**
 - Weihnachtsmarkt an **zwei Adventssonntagen**

können die Ladengeschäfte im gesamten Bereich **Neuberesinchen**, an dem jeweils einbezogenen Sonn- oder Feiertag von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

- (6) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen / besondere Ereignisse
 - Centergeburtstag im **März**
 - Parkplatzfest im **September**
 - Weihnachtsmarkt an **zwei Adventssonntagen**

können die Ladengeschäfte im Bereich **Südring**, an dem jeweils einbezogenen Sonn- oder Feiertag von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

- (7) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen / besondere Ereignisse
 - Weihnachtsmarkt an **zwei Adventssonntagen**

können die Ladengeschäfte im Bereich **Goethestraße / J.-Gesing Straße / Rathenaustraße / A.-Bebel Straße** an dem jeweils einbezogenen Sonn- oder Feiertag von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit In-Kraft-Treten dieser ordnungsbehördlichen Verordnung tritt folgende Rechtsvorschrift außer Kraft:

„Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 22.05.2007 (Amtsblatt Jahrgang 18, Nr. 4, vom 30.Mai 2007).“

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 25.06.2010

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**Rückbau- und Aufwertungsmaßnahmen 2011, Ergänzung des Beschlusses zur Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes gemäß Beschluss Nr. 09/SVV/0393 vom 18.02.2010 um das Rückbauvorhaben Birkenallee 50-53**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 17.06.2010 beschlossen, dass unter Bezugnahme auf die am 18.02.2010 beschlossene Rückbauliste 2011 das Gebäude Birkenallee 50-53 als Ersatzrückbauvorhaben für das in 2011 zurückgestellte Rückbauvorhaben Baumgartenstraße 13 in die Anlage 1Ä, Rückbauvorhaben 2011 aufzunehmen ist.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Umsetzung des Rückbauvorhabens Birkenallee 50 – 53 in 2011 als Ersatzobjekt zu veranlassen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 30.06.2010

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-16-006 „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 17.06.2010 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-16-006 „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“ (Stand 13.01.2010) als Satzung beschlossen. Weiterhin wurde der abschließende Beschluss über die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-16-006 „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“ gefasst. Die Begründungen wurden gebilligt.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Bürger und Behörden, die sich am Verfahren beteiligt haben, von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens sollen Flächennutzungsplanänderung und Vorhabenbezogener Bebauungsplan ortsüblich bekannt gemacht werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1. OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 30.06.2010

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-25-001 „Ferienpark Helenesee“ und Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes / Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch***

Es ist vorgesehen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung VBP-25-001 „Ferienpark Helenesee“ aufzustellen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch geändert und damit dem Vorhaben angepasst werden.

Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes ist es vorgesehen, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen.

Das Vorhabengrundstück mit ca. 140 ha Fläche liegt im Süden von Frankfurt (Oder). Es umfasst den vorhandenen Freizeit- und Campingpark an der Nordseite des Helenesees und Erweiterungsflächen im Bereich Weststrand sowie zwischen Tankenweg und Oststrand (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Der Vorhabenträger plant die Errichtung eines Ferienparks mit Erholungs-, Sport-, Freizeiteinrichtungen und entsprechenden Nebenanlagen. Der Flächennutzungsplan weist für das Plangebiet die Darstellung eines Sondergebiets für Ferienhäuser und Erholung, Grünflächen und Wald aus. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Ziel der künftigen Darstellung eines Sondergebiets „Ferienhäuser und Erholung“ eingeleitet.

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am **20.07.2010 um 17:00 Uhr** eine Bürgerversammlung im Stadthaus, Haus 3, Raum 3.107, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) statt.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch* besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen hierzu abgegeben werden. Diese werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Eventuelle Rückfragen beantwortet die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, Zimmer 1.421, Tel. 0335/552 6107.

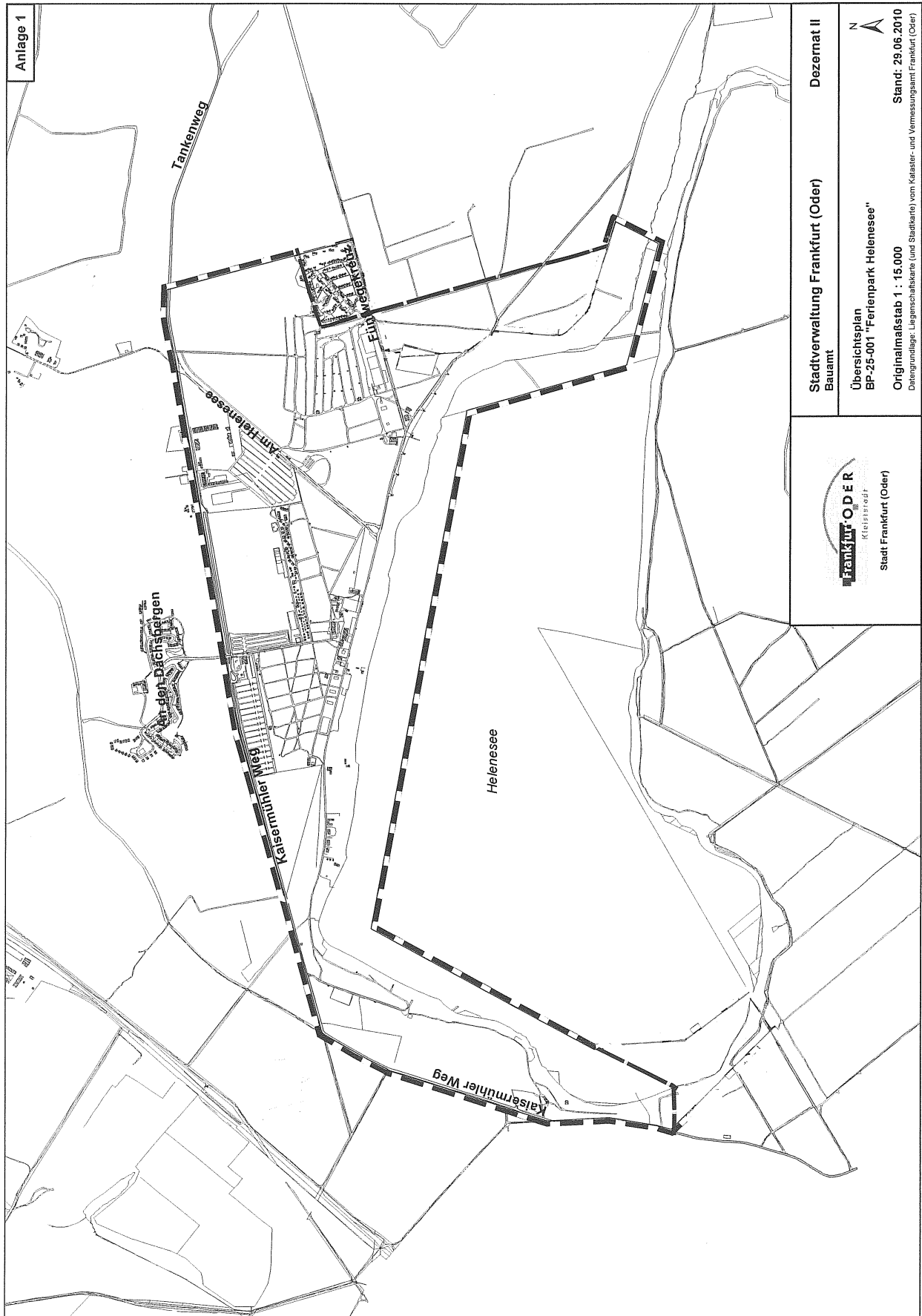
* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585)

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe S. 112)

Frankfurt (Oder), den 30.06.2010

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (zu Seite 111)



Anlage 1

Dezernat II
 Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Bauamt
 Übersichtsplan
 BP-25-001 "Ferienpark Helensee"
 Originalmaßstab 1 : 15.000
 Datengrundlage: Legenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)
 Stand: 29.06.2010



Bekanntmachung**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 14. Sitzung am 17.06.2010**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Bestellung des Herrn Wolfgang Müller als Mitglied in den Aufsichtsrat der Technologie und Gewerbecenter Frankfurt (Oder) GmbH

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 6, § 97 Abs. 1 und 2 sowie § 41 der BbgKVerf in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Technologie- und Gewerbecenter Frankfurt (Oder) GmbH bestellt die Stadtverordnetenversammlung für Herrn Markus Jahn Herr Wolfgang Müller, Fraktion der CDU als Mitglied in den Aufsichtsrat der Technologie- und Gewerbecenter Frankfurt (Oder) GmbH.

Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes (Stuk III) – Rückbaumaßnahme 2010 – vom 02.10.2008, Beschlussvorlage vom 11.12.2008, 3. Stadtverordnetenversammlung**Hier: Abrissvorhaben Würfelhaus Konrad-Wachsmann-Str. 14 (WoWi)**

1. Der Abriss des Objektes Konrad-Wachsmann-Straße 14 wird in Abstimmung mit beiden Wohnungsunternehmen in die Periode 2011 - 2015 verschoben.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit den betroffenen Wohnungsunternehmen einen gemeinsamen Nenner für die Behandlung des Ensembles Konrad-Wachsmann-Straße 13-15 zu vereinbaren.
3. Bei der baulichen Lösung ist die Wegebeziehung zur Einbeziehung des städtischen Seniorenhauses zu sichern.

Mehrtägige Kita- und Hortgruppenfahrten

1. Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, ob die VertreterInnen der Stadt Frankfurt (Oder) in der Geschäftsführung und der Trägerversammlung der ARGE Einfluss nehmen, die Kostenbeteiligungen für mehrtägige Kita- und Hortgruppenfahrten für Kinder aus Familien mit Sozialleistungsbezug ALG II als Sonderbedarf i.S.d. SGB II anzuerkennen und somit für die AntragstellerInnen zu übernehmen.
2. Der Oberbürgermeister wird entsprechend des Ergebnisses der Prüfung gebeten, im Entwurf für den Haushalt 2011 ff. die Leistungen für mehrtägige Kita- und Hortgruppenfahrten als Sonderbedarf i.S.d. SGB XII zu berücksichtigen und für die betroffenen AntragstellerInnen zu gewähren.

Einrichtung eines Angebots von Grundschulunterricht im Stadtteil Neuberesinchen

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, in welcher Form – etwa durch die Angliederung eines Zuges Grundschulklassen an vorhandene Einrichtungen – gesichert werden kann, schnellstmöglich wieder Grundschulunterricht im Stadtteil Neuberesinchen anzubieten.
2. Das Ergebnis der Prüfung und der Einrichtungsvorschlag ist mit der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 ff.**Jahresabschlussprüfung 2010 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung schlägt das Wirtschaftsprüfungunternehmen Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit Sitz Eisenhüttenstadt zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2010 im Eigenbetrieb Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) vor.

Jahresabschlussprüfung 2010 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung schlägt das Wirtschaftsprüfungunternehmen Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit

Sitz Eisenhüttenstadt zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2010 im Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) vor.

Wahl eines Mitgliedes des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder)**Hier: Stellvertretende Vorsitzende des Umlegungsausschusses Frau Christina Hardegen-Saeger**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 4 der Umlegungsausschussverordnung vom 23.02.2009 Frau Christina Hardegen-Saeger zur stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder).

Wahl eines Mitgliedes des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder)**Hier: Vertreter der stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses Herr Claus Müller**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 4 der Umlegungsausschussverordnung vom 23.02.2009 Herrn Claus Müller zum Vertreter der stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder).

Rückbau- und Aufwertungsmaßnahmen 2011**Hier: Ergänzung des Beschlusses zur Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes gemäß Beschluss-Nr. 09/SVV/0393 vom 18.02.2010 um das Rückbauvorhaben Birkenallee 50-53****Besetzung der Stelle „Sachbearbeiter/in Koordination Lebensmittel-/Fleischhygiene/Fachtierarzt/-ärztin/stellv. Amtstierarzt/-ärztin“ im Dezernat I, Amt für Öffentliche Ordnung**

Die Stelle „Sachbearbeiter/in Koordination Lebensmittel-/Fleischhygiene/Fachtierarzt/-ärztin/stellv. Amtstierarzt/-ärztin“ im Amt für Öffentliche Ordnung, Dezernat der Hauptverwaltung, Finanzen, Ordnung und Sicherheit wird mit Wirkung vom 01.07.2010 von **Frau Jessica Ziebal** besetzt.

Dienstkraftfahrzeug zur privaten Nutzung durch den Oberbürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis: Quartalsreporting der Stadt Frankfurt (Oder) über die Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe per 31.12.2009

Frankfurt (Oder), 28.06.2010

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE
Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2010 bis
31.12.2010**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 6. Mai 2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt:

1	Es betragen	
1.1	Im Erfolgsplan	
	die Erträge	5.234.200 €
	die Aufwendungen	5.280.200 €
	der Jahresgewinn	0 €
	der Jahresverlust	46.000 €
1.2	Im Finanzplan	
	Mittelzufluss / Mittelabfluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit	- 32.000 €
	Mittelzufluss / Mittelabfluss	
	aus der Investitionstätigkeit	61.400 €
	Mittelzu- / Mittelabfluss	
	aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
2	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-	
	ermächtigung auf	0 €
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €
2.4	die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0 €

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Dieser Beschluss liegt zur Einsichtnahme

vom 09.07.2010 bis 16.07.2010

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 329 aus.

Frankfurt (Oder), 04.06.2010

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Sportzentrum der
kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom
01.01.2010 bis 31.12.2010**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 6. Mai 2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt:

3	Es betragen	
3.1	Im Erfolgsplan	
	die Erträge	4.703.600 €
	die Aufwendungen	5.369.600 €
	der Jahresgewinn	0 €
	der Jahresverlust	666.000 €
3.2	Im Finanzplan	
	Mittelzufluss / Mittelabfluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit	2.883.700 €
	Mittelzufluss / Mittelabfluss	
	aus der Investitionstätigkeit	-2.962.800 €
	Mittelzu- / Mittelabfluss	
	aus der Finanzierungstätigkeit	+30.800 €
4	Es werden festgesetzt	
4.5	der Gesamtbetrag der Kredite auf	375.000 €
4.6	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-	
	ermächtigung auf	241.000 €
4.7	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €
4.8	die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0 €

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Dieser Beschluss liegt zur Einsichtnahme

vom 09.07.2010 bis 16.07.2010

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 329 aus.

Frankfurt (Oder), 04.06.2010

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1378**

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 25. Februar 2010, eingegangen am 17. März 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (110-kV-Trasse HT 2001 Doppelstich Frankfurt Nord) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1378 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 25. Mai 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

Öffentliche Bekanntmachung**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1423**

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 03. Mai 2010, hier eingegangen am 03. Mai 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Gasmitteldrucknetz Frankfurt (Oder), „Leipziger Straße bis Ebertusstraße“) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 16/3 (GB-Blatt 3592) Flur 81; 52 (GB-Blatt 14842), 51 (GB-Blatt 14843) und 50 (GB-Blatt 13716) Flur 76; 87 (GB-Blatt 16370) Flur 78 in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1423 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 14. Juni 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

**Bescheinigungsverfahren nach § 9
Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)**

- Öffentliche Bekanntmachung -

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) für unterirdische Telekommunikationsanlagen in der Stadt Frankfurt (Oder) beantragt hat.

Betroffen sind folgende Flurstücke (FSt.):

Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 108, FSt. 65, 68, 69, 70, 71, 72, 75, 76, 77, 278, 281, 283, 286, 289, 294, 301, 304, 306, 308, 311, 313; **Flur 129**, FSt. 41, 72, 83, **Flur 130**, FSt. 115, 117, 118, 179, 183, **Flur 131**, FSt. 104, **Flur 133**, FSt. 217/1, 217/2, 218/1, 218/7, 219/8, 237, 253, 269/2, 270, 342/4, 476, 563, 828, 830, 831, 833, 835, 837, 838, 840, 842, 844, 846, 848, 853, 858, 860, 1474, 1575; **Flur 138**, FSt. 697, **Flur 152**, FSt. 124.

Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen unter dem Aktenzeichen Berl1-2 B 003/09 bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Berlin, Seidelstraße 49, 13405 Berlin einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (0 30) 43 74-15 70, Frau Kulb, möglich. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht, da gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 11 GBBerG bereits per Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für am 03.10.1990 bestehende TK-Anlagen der früheren Deutschen Post entstanden ist.

Berlin, 16.06.2010

Bundesnetzagentur

**Interessenbekundungs- und Bewerbungsverfahren
für die Etablierung eines Projektes „Offene Jugendarbeit/ Stra-
ßensozialarbeit mit Schwerpunkt Beresinchen und Stadtzent-
rum“ nach den §§ 11 und 13 SGB VIII**

Das Amt für Jugend und Soziales Frankfurt (Oder) führt ein Interessenbekundungs- und Bewerbungsverfahren mit dem Ziel der Etablierung eines Projektes „Offene Jugendarbeit/ Straßensozialarbeit mit Schwerpunkt Beresinchen und Stadtzentrum“ ab 01.01.2011 in freier Trägerschaft durch.

1. Vorbemerkungen

Mit dem Aufbau des Jugendamtes in Frankfurt (Oder) Anfang der 90er Jahre wurde das Arbeitsfeld Straßensozialarbeit eingerichtet. Die Anstellung von StraßensozialarbeiterInnen erfolgte zum einen aufgrund der Erfahrungen von Jugendämtern in den alten Bundesländern und zum anderen als Reaktion auf eine zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend vorhandene Struktur der Jugendarbeit. Unterstützt wurde diese Entwicklung durch Bundes- und Landesprogramme.

Straßensozialarbeit ging dabei von der Grundannahme aus, dass bestehende institutionalisierte Angebote der Jugendhilfe bestimmte Gruppen nicht erreichen. Diese Gruppen sollen über ein niedrigschwelliges mobiles Angebot dort aufgesucht werden, wo sie sich aufhalten, auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in Kneipen und Spielhallen oder ähnlichen Orten. Ziel war es, Kinder- und Jugendliche bei der Bewältigung individueller Probleme zu unterstützen, in Notlagen zu intervenieren und Integrationshilfen anzubieten.

In der Stadt gibt es seit 2005 keine StraßensozialarbeiterInnen mehr. Es war aufgrund der geringen finanziellen Ressourcen eine Prioritätenentscheidung zu treffen, die aufgrund der großen Personalfuktuation im Projekt und des zu dieser Zeit festgestellten Vorranges von stadtteilorientierten Angeboten der Jugendarbeit zur Beendigung des Projektes führte.

Die Kinder- und Jugendarbeit in Frankfurt (Oder) orientiert sich nach folgenden Prämissen:

- sozialräumliche Orientierung der Angebote
- qualitativ hochwertige, flexible und an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen orientierte Angebote
- quantitative Bemessung der Angebote an der Anzahl der Kinder und Jugendlichen
- Berücksichtigung der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen und der sozialen, individuellen und strukturellen Bedingungen des Aufwachsens

Anhand der Bevölkerungsentwicklung, der festgestellten fachlichen Bedarfe sowie entsprechend dem Auftrag der Stadtverordnetenversammlung vom April 2009 erfolgte im Rahmen der Fortschreibung des JUGENDFÖRDERPLANS eine fachliche Prüfung, inwieweit es strukturell und inhaltlich einen Bedarf an „Mobiler Jugendarbeit/ Straßensozialarbeit“ gibt. Im Ergebnis der Prüfung wurde mit dem Beschluss zum JUGENDFÖRDERPLAN 2011-2013 festgelegt, für die Umsetzung eines Projektes „Offene Jugendarbeit/ Straßensozialarbeit für Beresinchen und Stadtzentrum“ eine Interessenbekundung durchzuführen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit bildet das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), insbesondere die §§ 11 und 13.

§ 11 Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen...
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 6. Jugendberatung.

§ 13 Jugendsozialarbeit

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten

werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

3. Ziele/ Inhalte des Projektes

- Schaffung eines Angebotes der offenen Jugendarbeit für die Stadtteile Alt- und Neuberesinchen
- aufsuchende Arbeit vor Ort für die Stadtteile Alt- und Neuberesinchen sowie das Stadtzentrum (in enger Zusammenarbeit mit den dort tätigen Fachkräften der sozialen Arbeit)
- Eröffnen von Kontakten und Aufbau von Beziehungen zu Jugendlichen (Zielgruppenarbeit - Präsenz an zielgruppenrelevanten Orten/ Aufbau und Pflege von Kontaktnetzen/ Arbeit mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen)
- Situationseinschätzungen und -analysen
- Krisenreaktion/ Funktion als Clearingstelle
- Niedrigschwellige Beratung
- Vermittlung in bestehende Hilfestrukturen in Frankfurt (Oder)
- Enge Kooperation zu allen freien und öffentlichen Leistungserbringern der Jugendhilfe, der sozialen Dienste sowie sonstigen relevanten Institutionen
- Mitwirkung in vorhandenen Vernetzungsgremien

4. Zielgruppen

- Junge Menschen (Schwerpunktzielgruppe 10 - 21 Jahre)
- Erziehungsberechtigte/ andere familiäre Bezugspersonen
- pädagogische Fachkräfte und Multiplikatoren
- öffentliche Ämter und Institutionen

Die aufsuchende Arbeit wendet sich dabei speziell an Kinder und Jugendliche, für die der öffentliche Raum eine signifikante Lebenswelt ist und die trotz z.T. gravierender Notlagen vom bestehenden Netz sozialer Einrichtungen und Dienste keinen Gebrauch machen oder ausgegrenzt werden.

5. Strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen

Für das Projekt bedarf es entsprechender räumlicher und personeller Voraussetzungen. Die Vorstellungen des Trägers dazu müssen Bestandteil der Interessenbekundung sein. Das Projekt soll von seiner geografischen Lage her gut für die Zielgruppe erreichbar sein und im Bereich Beresinchen liegen.

Durch die Stadt können Personal-, Bewirtschaftungs- und Sachkosten gefördert werden. Die Finanzierung des Projektes erfolgt jährlich im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Für das Projekt stehen als Planungsgröße bis zu 150.000 € zur Verfügung. Die genauen Finanzierungsvorstellungen des Trägers sollen im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens mitgeteilt werden. Gleichzeitig sollen vom Träger gemeinsam mit dem öffentlichen Träger Mittel aus dem Förderprogramm „Soziale Stadt“ beantragt und eingesetzt werden.

Die Etablierung des Projektes soll zum 01.01.2011 erfolgen mit einer Befristung zunächst bis zum 31.12.2013.

Die Verwaltung empfiehlt dem Träger des neuen Projektes, die Beschäftigung der bisher in den Jugendclubs „Crazy 11“ bzw. „Backdoor“ beschäftigten Fachkräfte ernsthaft zu prüfen.

6. Prämissen der Interessenbekundung

- Es liegt im Interesse der Förderung subsidiärer Strukturen, vom Erbringen von Leistungen und Angeboten der Daseinsfürsorge in kommunaler Trägerschaft abzusehen, sofern geeignete freie Träger ihr Interesse an der Leistungserbringung erklären.
- Die Übertragung von Leistungen und Angeboten in freie Trägerschaft kann – gemessen an umfangreichen Erfahrungen im Bereich der Jugendhilfe der Stadt – ein gewünschtes inhaltlich-fachliches Innovationspotential freisetzen.
- Bewerbungen von Trägern, die satzungsgemäß ihre fachlichen Schwerpunkte in der sozialen Arbeit setzen, werden bevorzugt behandelt vor gewerblichen Trägern.
- Bewerbungen von Trägern, die in der Stadt Frankfurt (Oder) oder der Region ansässig sind und bereits Angebote der Jugendhilfe betreiben, werden bevorzugt behandelt, weil dadurch die gewünschte fachliche Anleitung der Mitarbeiter/in und die Einbindung in Teamstrukturen gegeben ist sowie von einer vorhan-

denen fachlichen, wirtschaftlichen und Personalführungskompetenz ausgegangen werden kann.

- Als fachliche Grundlage für die Arbeit in beiden Angeboten dienen die „Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Frankfurt (Oder)“ sowie die „Qualitätsstandards der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Frankfurt (Oder)“.
- Der Träger muss darstellen, dass er einen Beitrag zur Realisierung der Ziele des Integrierten Handlungskonzeptes als Grundlage für die Umsetzung des Förderprogramms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die Soziale Stadt“ zu leisten beabsichtigt.
- Der Träger muss nachweisen, dass geeignete Räumlichkeiten für das Projekt zur Verfügung stehen bzw. angemietet werden können.

7. Verfahren

Ihre schriftliche Bewerbung bzw. Interessenbekundung, die o.g. Grundsätze berücksichtigen muss, richten Sie bitte bis zum **15.08.2010** an die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Amt für Jugend und Soziales, z.Hd. Frau Grahl, PF 1363, 15203 Frankfurt (Oder).

Ihre Bewerbung sollte folgendes enthalten:

- pädagogisches Konzept für die Erfüllung der Aufgaben
- Darstellung des Beitrages zur Realisierung der Ziele des Integrierten Handlungskonzeptes „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die Soziale Stadt“
- Aussagen zu räumlichen, personellen und finanziellen Vorstellungen
- Aussagen zur wirtschaftlichen, finanziellen und Personalführungskompetenz des Trägers
- Aussagen zu anderen sozialen Angeboten des Trägers in der Region

Interessierte Träger können im Amt für Jugend und Soziales bei Frau Grahl (Tel.: 0335/ 552-5108) nähere Informationen erfragen.

Im Auftrag

Sander
Amtsleiter / Amt für Jugend und Soziales

Bekanntmachung

Liste der Fundtiere vom 02.06.2010

Funddatum	Fundtier
30.08.2005	Pitbull, männlich, gestromt (☒),
11.01.2010	Amerikanischer Staffordshire– Terrier (☒), männlich, gestromt
05.02.2010	Pudel – Terrier – Mischling, männlich, schwarz
7.4.2010	Yorkshire – Terrier - Mischling, weiblich, mittelgroß, beige
09.04.2010	Mischlingswelpen, männlich, mittelgroß, weiß / braun
01.05.2010	Mischling, groß, männlich, schwarz / braun
05.05.2010	Amerikanischer Staffordshire– Terrier (☒), männlich, weiß / schwarz
06.05.2010	Katze, weiß / grau, rotes Halsband
07.05.2010	Schäferhund - Mischling, männlich, schwarz
14.05.2010	Border - Collie - Mischling, männlich, glatt, schwarz / weiß
19.05.2010	Mischling, weiblich, klein, glatt, braun
19.05.2010	Dackel – Terrier - Mischling, weiblich, schwarz / braun

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden. Hunde, die mit ☒ Gekennzeichnet sind dürfen im Land Brandenburg nicht gehalten werden und sind somit nur in andere Bundesländer zu vermitteln, wo die Haltung erlaubt ist.

Öffnungszeiten:

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mittwoch	16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50	

Wessely
Amtsleiter

Dipl.-Ing. Frank Diering
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dresdener Straße 6
15232 Frankfurt (Oder)

**Bekanntgabe des Ergebnisses
eines Grenzzeugnisses durch Offenlegung**

Die Grenzen des Flurstücks 17, Flur 51, in Frankfurt (Oder), Gülden-
dorfer Straße 14, sind vermessen worden.

Im Vermessungstermin am 28.06.2010 hatten Sie Gelegenheit, sich
über das Ergebnis der Grenzwiederherstellung zur Ausstellung eines
Grenzzeugnisses unterrichten zu lassen. Am Vermessungstermin ha-
ben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht
bis zum Abschluss teilgenommen.

Gemäß § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Geoinformations- und
Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S.
166) gebe ich deshalb durch Offenlegung das Grenzzeugnis bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Grenzzeugnis können Sie innerhalb eines Monats nach
Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben. Der Widerspruch
ist bei:

Dipl.-Ing. Frank Diering
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dresdener Straße 6
15232 Frankfurt (Oder)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung, des Grenz-
zeugnisses und der Abmarkung erfolgt bei Vermessungsbüro, Dipl.-
Ing. Frank Diering, Dresdener Straße 6, 15232 Frankfurt (Oder) (Ort
der Offenlegung) in der Zeit vom 19.07.2010 bis 23.08.2010.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

